

► Reisekosten

## Handlungsreisender in Sachen Forderungseinzug

| Die Reisekosten eines nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts, der für einen Insolvenzverwalter Ansprüche gemäß § 171 Abs. 2 HGB gegenüber zahlreichen Kommanditisten verfolgt, sind bis zur Höhe der Kosten, die im Fall der Beauftragung eines am Sitz des Insolvenzverwalters ansässigen Rechtsanwalts entstanden wären, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. |

Nach § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO sind Reisekosten eines Rechtsanwalts der obsiegenden Partei, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, nur insoweit zu erstatten, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Zuziehung eines in der Nähe des eigenen Wohn- oder Geschäftsorts ansässigen Rechtsanwalts durch eine an einem auswärtigen Gericht klagende oder verklagte Partei ist im Regelfall eine Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung.

Davon macht der BGH (27.2.18, II ZB 23/16, Abruf-Nr. 200541) nun eine Ausnahme, die gerade im Forderungsmanagement bei vielen gleichgelagerten Fällen wichtig sein kann: Es entspricht bei der gebotenen typisierenden Betrachtung einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, die Geltendmachung rechtlich gleichgelagerter Ansprüche vor verschiedenen Gerichten in die Hände eines Rechtsanwalts zu geben, damit dieser einen Gesamtüberblick über die Verfahren gewinnen und gegebenenfalls auf Entwicklungen in Parallelverfahren reagieren kann.

► Mietrecht

## Schnelle Reaktion im Todesfall

| Eine objektiv feststehende finanzielle Leistungsunfähigkeit eines nach dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis Eintretenden kann einen wichtigen Grund zur Kündigung des Mietverhältnisses nach § 563 Abs. 4 BGB darstellen. |

Voraussetzung hierfür ist nach dem BGH (31.1.18, VIII ZR 105/17, Abruf-Nr. 199864) regelmäßig, dass dem Vermieter ein Abwarten, bis die Voraussetzungen einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB erfüllt sind, nicht zuzumuten ist. Die drohende Zahlungsunfähigkeit genügt dagegen nur, wenn deren Annahme auf konkreten Anhaltspunkten und objektiven Umständen beruht.

**PRAXISTIPP** | Die im Todesfall in das Mietverhältnis eintretenden Personen ergeben sich aus § 563 BGB. Primär sind der Ehegatte oder Lebenspartner eintrittsbefugt. Außerdem können im Haushalt lebende Kinder und auch der nicht-eheliche Lebensgefährte eintrittsberechtigt sein. Diese Personen sollten Sie im Todesfall des Mieters zeitnah einer Bonitätsprüfung unterziehen.

Regel

Ausnahme



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 199864

Hier empfiehlt sich eine Bonitätsprüfung